



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 2 vom 24.09.2024 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Sowohl die „APA - Austria Presse Agentur e.G.“ und die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ als auch der Beschwerdeführer haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 27.09.2024 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers David Packer**, Sprecher der Bewegung **„Bestes Österreich (BESTE)“**, gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 24.09.2024, mit dem seine Beschwerde **gegen die „APA – Austria Presse Agentur e.G.“**, Laimgrubengasse 10, 1060 Wien, **und die „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“**, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, **wegen einer APA-Meldung über Kleinparteien, die Unterschriften für das Antreten bei der Nationalratswahl sammeln**, sowie des Beitrags **„Wer schafft den Sprung auf den Stimmzettel?“**, erschienen am 09.07.2024 auf **„kleinezeitung.at“**, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Listenerste und Sprecher der Liste „Bestes Österreich (BESTE)“ kritisierte in seiner Beschwerde, dass in einer APA-Meldung und einem Beitrag auf „kleinezeitung.at“ über das Sammeln von Unterschriften von Listen, die an der Nationalratswahl teilnehmen möchten, die Liste „Bestes Österreich (BESTE)“, die auch Unterschriften für ihren Antritt gesammelt hatte, nicht berichtet worden war. Er sah darin eine Diskriminierung der Liste und einen Verstoß gegen die korrekte Darstellung von Informationen.

Die Vorsitzende des Senats 2 bewertete die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. In ihrem Zurückweisungsbeschluss hielt sie fest, dass in einem Artikel über das Sammeln von Unterschriften für Kleinparteien, die bei den Nationalratswahlen kandidieren möchten, keine Verpflichtung für die Medien bestehe, jede Kleinpartei, die Unterschriften sammelt, anzuführen. Eine derartige Verpflichtung würde ihrer Meinung nach bereits daran scheitern, dass es den Journalistinnen und Journalisten möglicherweise gar nicht von jeder Kleinpartei bekannt sei, dass sie Unterschriften sammelt – immerhin gebe es in Österreich 1312 registrierte politische Parteien (Stand Jänner 2024; siehe <https://www.parlament.gv.at/verstehen/demokratie-wahlen/parteien/>).

Werden mehrere Kleinparteien in einem Artikel angeführt, sei das nach Auffassung der Vorsitzenden nicht als taxative, sondern demonstrative Aufzählung zu werten. Wenn Journalistinnen und Journalisten hier eine Auswahl treffen, sei dies von der Pressefreiheit gedeckt.

Der Beschwerdeführer betonte in seinem Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss, dass es – zumindest was die APA betrifft – allgemeiner Usus sei, keine Partei auszublenzen. Zudem sei es den Medien in Österreich und der APA bekannt gewesen, dass die Liste „Bestes Österreich (BESTE)“ Wahlwerber gewesen sei – es habe dazu mehrere Aussendungen gegeben. Ein Vergleich mit registrierten Parteien sei nicht zulässig, da nicht alle diese Aussendungen machen würden. Schließlich weist der Beschwerdeführer die Unterteilung in „Parteien“ und „Kleinparteien“ zurück, so eine Unterteilung wäre – wenn überhaupt – erst nach einer Wahl möglich.

Der Senat schließt sich im Wesentlichen den Argumenten der Vorsitzenden des Senats an. Dem Senat ist kein Usus bekannt, dass in der Berichterstattung alle Parteien vorkommen müssen, die Unterschriften für ihre Kandidatur sammeln. Auch wenn eine wahlwerbende Gruppierung Aussendungen veröffentlicht, heißt das nicht automatisch, dass sie in einem Artikel erwähnt werden muss.

Wie bereits die Vorsitzende festgehalten hat, ist die Auflistung in einem Artikel von Kleinparteien, die Unterschriften für das Antreten bei der Nationalratswahl sammeln, demonstrativ. Eine Pflicht zur Aufzählung *jeder* politischen Kleinpartei wäre mit dem Grundsatz der Pressefreiheit nicht vereinbar. Aus medienethischer Sicht ist die Unterteilung in „Parteien“ und „Kleinparteien“ auch vor einer Wahl unbedenklich. Kriterien für diese Unterscheidung liefern etwa Umfrageergebnisse.

Darüber hinaus hebt der Senat hervor, dass die Liste „Bestes Österreich (BESTE)“ sowohl in den Meldungen „APA0012“ als auch „APA0147“ des APA-Basisdienstes vom 09.07.2024, beide zum Sammeln von Unterschriften der Kleinparteien, enthalten war. In der ersten Meldung wurde sie sogar kurz beschrieben. Da der Beschwerdegegner selbst ausdrücklich festhielt, dass sich seine Kritik auf die APA konzentriere, ist diese jedenfalls ungerechtfertigt.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 27.09.2024 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 Verfo abgewiesen. Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 Verfo endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
05.11.2024